

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit

Andreas Bucher
Prof.em. Universität Genf
19.8.2019

Art. 1 *I. Zweck und Gegenstand* *1. Grundsatz*

Dieses Gesetz ist anwendbar

- a. bei jedem Schiedsverfahren, wenn der Sitz des Schiedsgerichts sich in der Schweiz befindet;
- b. auf Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit, die sich vor einem schweizerischen Gericht stellen;
- c. auf die Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen.

Art. 2 *2. Sitz des Schiedsgerichts*

¹ Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien oder der von ihnen benannten Schiedsgerichtsinstitution, andernfalls von den Schiedsrichtern bezeichnet.

² Gelingt es den Parteien, der von ihnen benannten Institution oder dem Schiedsgericht nicht, den Sitz zu bestimmen, so wird dieser vom zuerst angerufenen staatlichen Gericht bezeichnet.

³ Das Gericht im Kanton des Sitzes des Schiedsgerichts wird gemäss Art. 356 Abs. 2 ZPO bezeichnet. Dieses Gericht ist zuständig, um auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei Massnahmen zu treffen, die das Schiedsverfahren unterstützen.

⁴ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auch an jedem andern Ort als an seinem Sitz verhandeln, Beweise abnehmen und beraten.

Art. 3 *II. Gegenstand eines Schiedsverfahrens*

¹ Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein.

² Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.

Art. 4 *III. Schiedsvereinbarung* *1. Grundsatz*

¹ Die Schiedsvereinbarung kann sich sowohl auf bestehende als auch auf künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis beziehen.

² Sie ist in ihrem Inhalt gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht entspricht.

³ Gegen eine Schiedsvereinbarung kann nicht eingewendet werden, der Hauptvertrag sei ungültig oder die Schiedsvereinbarung beziehe sich auf einen noch nicht entstandenen Streit.

Art. 5 *2. Form*

Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 6 *3. Statuten*

¹ Die Statuten einer Gesellschaft oder eines Vereins können vorsehen, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts- oder Vereinsrecht durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz entschieden werden. Unter Vorbehalt einer entgegenstehenden Bestimmung der Statuten sind die Gesellschaft oder der Verein sowie deren Organe und Mitglieder an die Schiedsklausel gebunden.

² Für das Mitglied eines Vereins oder einer Gesellschaft gilt, dass ihm die Statuten bekannt sind und es die darin enthaltene oder verwiesene Schiedsklausel als verbindlich angenommen hat.

Art. 7 *4. Konkurs*

Die ausländische Konkursverwaltung ist befähigt, an einem Schiedsverfahren in der Schweiz teilzunehmen, wenn sie dazu nach dem auf den Konkurs anwendbaren Recht fähig ist, oder wenn der Konkurs in der Schweiz anerkannt ist.

Art. 8 *5. Ausnahmen*

¹ In Streitfällen, die Verträge mit Konsumenten oder Arbeitnehmern betreffen, kann ein Schiedsverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wurde oder wenn das Verfahren vom Konsumenten oder vom Arbeitnehmer eingeleitet wird.

² In den Angelegenheiten aus Miete und Pacht von Wohnräumen in der Schweiz können die Parteien einzig die Schlichtungsbehörde als Schiedsgericht einsetzen.

Art. 9 *IV. Bestellung des Schiedsgerichts**1. Ernennung und Ersetzung von Schiedsrichtern*

¹ Die Schiedsrichter werden gemäss Vereinbarung der Parteien ernannt oder ersetzt. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern.

² Fehlt eine Vereinbarung oder können die Schiedsrichter aus anderen Gründen nicht ernannt oder ersetzt werden, so entscheidet das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts.

³ Ist ein staatliches Gericht mit der Ernennung eines Schiedsrichters beauftragt, so gibt es diesem Begehren statt, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht.

⁴ Eine Person, die ein Schiedsrichteramt annimmt oder ausübt, hat das Vorliegen von Umständen unverzüglich offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können.

Art. 10 *2. Schiedsinstitutionen*

Institutionen, die Dienste im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit anbieten, stellen sicher, dass jede Partei einen Schiedsrichter wählen kann, der ihr gegenüber den Interessen der Gegenpartei unabhängig erscheint.

Art. 11 *3. Ablehnung a. Gründe*

¹ Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden:

- a. wenn er nicht den von den Parteien vereinbarten Anforderungen entspricht;
- b. wenn ein in der von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnung enthaltener Ablehnungsgrund vorliegt; oder
- c. wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder seiner Unparteilichkeit geben.

² Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach dessen Ernennung Kenntnis erhalten hat.

Art. 12 *b. Verfahren*

¹ Die Parteien können das Ablehnungsverfahren vereinbaren.

² Haben sie nichts vereinbart, so ist das Ablehnungsgesuch schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes an den abgelehnten Schiedsrichter zu richten; das Gesuch ist gleichzeitig den andern Schiedsrichtern und der anderen Partei zuzustellen.

³ Bestreitet der abgelehnte Schiedsrichter die Ablehnung, so kann die gesuchstellende Partei innert 30 Tagen einen Entscheid von der von den Parteien bezeichneten Stelle oder, wenn keine solche bezeichnet wurde, vom staatlichen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts verlangen.

⁴ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht während des Ablehnungsverfahrens das Verfahren ohne Ausschluss des abgelehnten Schiedsrichters weiterführen, jedoch ohne einen Schiedsspruch zu fällen bevor der von der Ablehnung betroffene Schiedsrichter nicht in seinem Amt bestätigt oder ersetzt worden ist.

⁵ Der Entscheid über die Ablehnung kann nur zusammen mit dem ersten nachfolgenden Schiedsspruch angefochten werden.

Art. 13 *4. Abberufung*

¹ Jeder Schiedsrichter kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden, wenn er ausser Stande ist, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen.

² Für das Verfahren gelten entsprechend die Bestimmungen über die Ablehnung.

Art. 14 *5. Ersetzung*

¹ Muss ein Schiedsrichter ersetzt werden, so gilt das Verfahren für seine Ernennung, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

² Das neu konstituierte Schiedsgericht entscheidet, sofern sich die Parteien nicht darüber einig sind, welche Prozesshandlungen, an denen das ersetzte Mitglied mitgewirkt hat, zu wiederholen sind.

³ Ist dem Schiedsgericht eine Frist gesetzt, um seinen Schiedsspruch zu fällen, so steht diese während der Dauer des Ersetzungsverfahrens still.

Art. 15 *6. Rechtshängigkeit*

Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren den oder die in der Schiedsvereinbarung bezeichneten Schiedsrichter anruft oder, wenn die Vereinbarung keinen Schiedsrichter bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts einleitet.

Art. 16 *V. Schiedsverfahren* *1. Allgemeine Regeln*

¹ Die Parteien können das schiedsrichterliche Verfahren selber oder durch Verweis auf eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung regeln; sie können es auch einem Verfahrensrecht ihrer Wahl unterstellen.

² Haben die Parteien das Verfahren nicht selber geregelt, so wird dieses, soweit nötig, vom Schiedsgericht festgelegt, sei es direkt, sei es durch Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung.

³ Unabhängig vom gewählten Verfahren muss das Schiedsgericht in allen Fällen die Gleichbehandlung der Parteien sowie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren gewährleisten.

⁴ Eine Partei, die das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne einen erkannten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbaren Verstoss gegen die Verfahrensregeln unverzüglich zu rügen, kann diesen später nicht mehr geltend machen, ausser wenn ein solcher Einwand zum vorneherein aussichtslos erschien oder innert einer vernünftigen Frist nicht zu einer Entscheidung führen konnte.

Art. 17 *2. Zeitplan*

Sobald als möglich nach seiner Bestellung erstellt das Schiedsgericht auf der Grundlage der angeforderten Äusserungen der Parteien den voraussichtlichen Zeitplan des Schiedsverfahrens. Es geht gleichermassen vor, wenn es sich ihm als zweckmässig erscheint, den Zeitplan an den Stand des Verfahrens anzupassen.

Art. 18 *3. Zuständigkeit* *a. Entscheid des Schiedsgerichts*

¹ Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

² Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.

³ Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit in der Regel durch Vorentscheid.

Art. 19 *b. Schiedseinrede*

¹ Haben die Parteien über eine schiedsfähige Streitsache eine Schiedsvereinbarung getroffen, so lehnt das angerufene schweizerische Gericht seine Zuständigkeit ab, es sei denn:

- a. der Beklagte habe sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen;
- b. das Gericht stelle fest, die Schiedsvereinbarung sei hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar, oder
- c. das Schiedsgericht könne nicht bestellt werden aus Gründen, für die der im Schiedsverfahren Beklagte offensichtlich einzustehen hat.

² Überdies kann ein schweizerisches Gericht unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichts das Verfahren aussetzen, bis sich dieses über seine Zuständigkeit entschieden hat, ausser wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht.

Art. 20 4. Zusammenlegen von mehreren Schiedsverfahren

¹ Das Schiedsgericht kann mit dem Einverständnis der Parteien ein anderes Schiedsgericht, das einen verbundenen Streitfall, der die gleichen Parteien betrifft, anfragen, ob die Rechtschriften ausgetauscht werden und, gegebenenfalls, gemeinsame Verhandlungen stattfinden können, wenn das andere Schiedsgericht gestützt auf die ihm eigenen Verfahrensregeln dem zustimmt.

² Die Parteien können vereinbaren, dass die getrennten Verfahren in einem Verfahren verbunden werden. Das Zusammenlegen der Schiedsverfahren kann zum Widerruf von Schiedsrichtern führen, die von den nicht widerrufenen anderen Schiedsrichtern ersetzt werden.

Art. 21 5. Vermittlung

¹ Das Schiedsgericht kann jederzeit den Versuch zu einer Vermittlung einleiten, sofern keine Partei das ablehnt.

² Die dabei erfolgten Stellungnahmen und die geäußerten Bemerkungen seitens der Parteien oder der Schiedsrichter können im Laufe des nachfolgenden Schiedsverfahrens nicht angewendet werden und sie können auch nicht ein Begehren um Ausstand oder Abberufung begründen.

Art. 22 6. Vorsorgliche Massnahmen

¹ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen.

² Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht das staatliche Gericht um Mitwirkung ersuchen; dieses wendet sein eigenes Recht an.

³ Das Schiedsgericht oder das staatliche Gericht kann die Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheiten abhängig machen.

⁴ Ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens kann das staatliche Gericht am Ort, an dem eine vorsorgliche oder sichernde Massnahme vollstreckt werden soll, um Mitwirkung ersuchen.

Art. 23 7. Beweisabnahme

¹ Das Schiedsgericht nimmt die von den Parteien vorgelegten Beweise selber ab. Es kann von ihnen verlangen, dass ergänzende Beweise eingereicht werden, insbesondere wenn es Indizien für Korruption feststellt.

² Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichtes das staatliche Gericht an jedem geeigneten Ort um Mitwirkung ersuchen; dieses wendet sein eigenes Recht an.

³ Ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder mit seinem Einverständnis eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens kann dieses Gericht ebenfalls um Mitwirkung ersuchen.

⁴ Die Schiedsrichter können an den Verfahrenshandlungen des Gerichts teilnehmen.

Art. 24 8. Experte

Ein vom Schiedsgericht mit der Beurteilung einer Tat- oder Rechtsfrage beauftragter Experte muss sich wie ein Schiedsrichter als unabhängig und unparteiisch erweisen. Er kann wie dieser abgelehnt oder ersetzt werden.

Art. 25 9. Freistellung von der Haftung

Vorbehältlich eines schweren Verschuldens gilt, dass die Parteien auf jede Klage gegen die Schiedsrichter für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Schiedssache verzichtet haben.

Art. 26 *VI. Anwendbares Recht*

¹ Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.

² Die Parteien können das Schiedsgericht ermächtigen, nach Billigkeit zu entscheiden.

Art. 27 *VII. Schiedsspruch 1. Inhalt und Eröffnung*

¹ Der Entscheid ergeht nach dem Verfahren und in der Form, welche die Parteien vereinbart haben. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht Teilentscheide treffen. Spätestens im Endentscheid verfügt das Schiedsgericht über die Auslagen und die Entschädigung des Schiedsgerichts und über deren Verteilung zwischen den Parteien.

² Fehlt es an einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, so wird der Entscheid mit Stimmenmehrheit gefällt oder, falls sich keine Stimmenmehrheit ergibt, durch den Präsidenten des Schiedsgerichts. Der Entscheid ist schriftlich abzufassen, zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Es genügt die Unterschrift des Präsidenten.

³ Mit der Eröffnung ist der Entscheid endgültig.

⁴ Jede Partei kann auf ihre Kosten bei dem in jedem Kanton dafür bestimmten Gericht eine Ausfertigung des Entscheides hinterlegen. Auf Antrag einer Partei stellt dieses Gericht eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus.

Art. 28 *2. Erläuterung und Berichtigung des Schiedsspruchs*

¹ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann jede Partei beim Schiedsgericht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beantragen, dass dieses Redaktions- und Rechnungsfehler im Entscheid berichtigt, bestimmte Teile des Entscheids erläutert oder einen ergänzenden Schiedsentscheid über Ansprüche fällt, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht wurden, im Entscheid aber nicht behandelt worden sind. Innert gleicher Frist kann das Schiedsgericht von sich aus eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung vornehmen.

² Der Antrag hemmt die Rechtsmittelfristen nicht. Bezüglich des berichtigten, erläuterten oder ergänzten Teils des Entscheids läuft die Rechtsmittelfrist von neuem.

Art. 29 *VIII. Rechtsmittel 1. Beschwerde auf Aufhebung*

¹ Die Beschwerde in Zivilsachen ist ungeachtet des Streitwerts zulässig gegen Entscheide von Schiedsgerichten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Beschwerdefrist beträgt 60 Tage ab Eröffnung des Entscheids. Die Verfahrenskosten schliessen eine Gebühr für die Antwort des Schiedsgerichts auf die Beschwerde ein.

² Der Schiedsspruch kann mit den folgenden Beschwerdegründen angefochten werden:

- a. wenn der Einzelschiedsrichter vorschriftswidrig ernannt oder das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt wurde;
- b. wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat;
- c. wenn das Schiedsgericht über Streitpunkte entschieden hat, die ihm nicht unterbreitet wurden oder wenn es Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen hat;
- d. wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde;
- e. wenn der Schiedsspruch den Anforderungen an eine elementare Begründung der Entscheidungen über die Klage und die eingewendeten Verteidigungsgründe nicht Genüge tut;
- f. wenn die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen und Auslagen der Schiedsrichter offensichtlich zu hoch sind.

³ Vorentscheide können nur aus den in Absatz 2, Buchstaben a und b genannten Gründen angefochten werden; die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Vorentscheides.

⁴ Überdies steht je einer der folgenden Beschwerdegründe zur Verfügung:

- a. wenn alle Parteien im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in der Schweiz hatten, kann der Schiedsspruch angefochten werden, wenn er im Ergebnis willkürlich ist, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen oder auf einer offensichtlichen Verletzung des Rechts oder der Billigkeit beruht;
- b. wenn wenigstens eine Partei im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hatte, kann der Schiedsspruch angefochten werden, wenn er mit dem *Ordre public* unvereinbar ist, insbesondere weil er die Vertragstreue, das Rechtsmissbrauchsverbot, den Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, oder das Diskriminierungsverbot verletzt, oder wenn er eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung beinhaltet.

⁵ In jedem der im vorangehenden Absatz genannten Fälle ist die Beschwerde nach beiden in lit. a und b genannten Beschwerdegründe möglich, wenn sich die Parteien durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Vereinbarung dahingehend geeinigt haben.

Art. 30 *2. Verzicht auf die Beschwerde*

¹ Hat keine der Parteien Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in der Schweiz, so können sie durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft die Anfechtung der Schiedsentscheide vollständig ausschliessen; sie können auch nur einzelne Anfechtungsgründe gemäss dem voranstehenden Artikel ausschliessen.

² Haben die Parteien eine Anfechtung der Entscheide vollständig ausgeschlossen und sollen diese in der Schweiz vollstreckt werden, so gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sinngemäss.

Art. 31 *3. Revision*

¹ Eine Partei kann vom Schiedsgericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsentscheid entstanden sind;
- b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsentscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;
- c. ein Ablehnungsgrund trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wurde und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

² Das Revisionsgesuch ist beim Schiedsgericht innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser im Falle von Absatz 1 Buchstabe b.

³ Ist das Schiedsgericht nicht mehr vollständig, so ist vorzugehen wie im Falle der Nominierung von Schiedsrichtern.

⁴ Nimmt das Schiedsgericht die Revisionsklage an, annulliert es den Schiedsspruch und entscheidet von neuem. Wird die Klage abgewiesen, wird in gleicher Form entschieden. Der Schiedsspruch kann mit der zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht angefochten werden, wenn eine Bestimmung von Absatz 1 offensichtlich verletzt worden ist.

Art. 32 *IX. Ausländische Schiedssprüche*

¹ Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Artikel 11 ist vorbehalten.

² Eine durch Gesetz oder Staatsvertrag eingesetzte Behörde, die nicht kraft Parteiwillens als Schiedsgericht bestellt worden ist, erlässt keine Schiedssprüche, auf die das New Yorker Übereinkommen anwendbar wäre.

³ Die Schiedseinrede kann auch gegen die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in der Schweiz eingewendet werden.

⁴ Eine von einem ausländischen Gericht angeordnete vorsorgliche Massnahme wird in der Schweiz anerkannt oder vollstreckt, wenn sie von dem mit der Streitsache befassten Schiedsgericht beantragt wurde, sofern sich dessen Sitz im Staat des betreffenden Gerichts oder in der Schweiz befindet.